



M E R K B L A T T

über die beim Regierungspräsidium einzureichenden Unterlagen bei einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technische Assistentin“ oder „pharmazeutisch-technischer Assistent“

Folgende Antragsunterlagen sind zur Erlaubniserteilung einzureichen:

- eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde, bei Namensänderung Heiratsurkunde (in deutscher Übersetzung) oder eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- ein ärztliches Attest, aus welchem hervorgeht, dass der Antragsteller in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten nicht ungeeignet ist (nicht älter als drei Monate vor Erlaubniserteilung)
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate (vor Erlaubniserteilung) und „zur Vorlage bei einer Behörde“ bestimmt ist (§ 30 Abs. 5 BZRG)

Damit dieses Führungszeugnis richtig zugeordnet werden kann, sind beim Einwohnermeldeamt folgende Angaben anzugeben:

Verwendungszweck: Berufsbezeichnung PTA
Adresse: Regierungspräsidium Tübingen
 Referat 26
 Konrad-Adenauer-Straße 20
 72072 Tübingen

Stand: März 2022